

Handels-Bedingungen

2.2.14 Unterabschnitt

Spezifikationen für Optionskontrakte auf Future-Kontrakte auf den Zinssatz für ein Dreimonats- Termingeld in Euro (Option auf einen Dreimonats-EURIBOR-Future)

2.2.14.1 Kontraktgegenstand

Eine Option bezieht sich auf einen Dreimonats-EURIBOR-Future gemäß den Ziffern 2.1.16.1 ff. der jeweils existierenden Dreimonats-EURIBOR-Future-Monate mit bestimmten Laufzeiten.

2.2.14.8 Ausübung

(1) Eine Option kann durch den Käufer an jedem Börsentag während der Laufzeit bis zum Ende der Post-Trading-Periode ausgeübt werden (American style). Der letzte Ausübungstag ist grundsätzlich der letzte Handelstag (Ziffer 2.2.14.5 Abs. 2 Satz 1, 2 und 3).

(2) Die Eurex-Börsen informieren die Börsenteilnehmer an jedem der letzten 10 Börsentage vor dem letzten Handelstag einer Optionsserie über fällig werdende Optionskontrakte.

(3) Jeder Börsenteilnehmer ist für die Ausübung der Optionskontrakte verantwortlich. ~~Die Eurex-Börsen üben diese Optionskontrakte nicht automatisch aus.~~ Die Eurex-Börsen üben die Optionskontrakte vorbehaltlich Ziffer 2.2.14.8 Abs. 4 nicht automatisch aus.

(4) Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen können für die Eigenkonten der Börsenteilnehmer (P- und M-Konten) eine automatische Ausübung nach den von ihr festgelegten Kriterien bestimmen.

~~(4)~~ Bei einem EDV-Versagen müssen die Eurex-Börsen spätestens bis Ende der Post-Trading-Periode am oder vor dem letzten Handelstag des Optionskontraktes einen schriftlichen Auftrag zur Ausübung vom betroffenen Börsenteilnehmer erhalten (z. B. Brief, Telefax). Die Übermittlung eines solchen schriftlichen Auftrages gegenüber einer der Eurex-Börsen gilt als gegenüber allen Eurex-Börsen abgegeben. Das Ausübungsbegehren wird von den Eurex-Börsen eingegeben, soweit dies mit einem zumutbaren Aufwand möglich ist.

~~(5)~~ Ausübungen, die während des Tages eingegeben werden, können bis zum Ende der Post-Trading-Periode des Eingabetages geändert werden.